



JVR-Satzung

Satzung des Judoverbandes Rheinland e.V.

Eintragung:
Amtsgericht Koblenz
VR 1156
April 2022

Aus formalen Gründen heraus wird auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform zur Bezeichnung von Ämtern oder Funktionen verzichtet. Selbstverständlich gilt die gewählte männliche Form der Bezeichnung auch für weibliche Personen.

Judoverband Rheinland e.V.

– Geschäftsstelle –

Lahnstraße 14

56130 Bad Ems

Telefon: 02603-5077704

Telefax: 02603-5077705

E-Mail: info@judo-rheinland.de

Homepage: <http://www.judo-rheinland.de>

Inhalt

Präambel	5
A. Grundlagen	6
§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand, Rechtsform, Geschäftsjahr	6
§ 2 Verbandsgebiet.....	6
§ 3 Verbandsfarben und Wappenzeichen.....	7
B. Zweck, Gemeinnützigkeit und Rechtsgrundlagen.....	8
§ 4 Zweck und Zweckverwirklichung.....	8
§ 5 Aufgaben	8
§ 6 Gemeinnützigkeit	10
§ 7 Vergütungen für die Verbandstätigkeit, Aufwendungsersatz	10
§ 8 Rechtsgrundlagen.....	11
C. Mitgliedschaften des JVR.....	13
§ 9 Verbandsmitgliedschaften.....	13
§ 10 Judo-Team Rheinland e.V.	14
§ 11 Beteiligungen	14
D. Verbandsmitgliedschaft	14
§ 12 Mitglieder	14
§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft	15
§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft.....	16
§ 15 Rechte der Mitglieder.....	18
§ 16 Pflichten der Mitglieder	18
§ 17 Beitragsleistungen	21
E. Organe des JVR - Grundsätze	22
§ 18 Verbandsorgane	22
§ 19 Aufgaben	22
§ 20 Beschlüsse	23
§ 21 Wahlen.....	23
§ 22 Versammlungsleitung	24
§ 23 Protokollierung, Bekanntmachung und Anfechtbarkeit	25
F. Gesetzliche Vertretung.....	26
§ 24 Vorstand nach § 26 BGB	26
§ 25 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB	27
G. Mitgliederversammlung	27
§ 26 Zusammensetzung	27
§ 27 Stimmrechte.....	28
§ 28 Einberufung und Anträge	30
§ 29 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	32
§ 30 Aufgaben der Mitgliederversammlung	33
§ 31 Versammlungsleitung	34
H. Präsidium	34

§ 32	Zuständigkeit, Zusammensetzung und Aufgaben	34
§ 33	Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums.....	36
§ 34	Präsidiumssitzungen.....	37
I.	Verantwortlichkeiten der Präsidiumsmitglieder	39
§ 35	Präsident.....	39
§ 36	Vize-Präsident	40
§ 37	Schatzmeister	40
§ 38	Referatsleiter Leistungssport	41
§ 39	Referatsleiter Kampfrichterwesen	41
§ 40	Referatsleiter Lehr- und Prüfungswesen.....	42
§ 41	Referatsleiter Breiten- und Freizeitsport	43
§ 42	Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit	43
§ 43	Referatsleiter Jugend und Schulsport	44
J.	Sonstige Einrichtungen und Gremien	44
§ 44	Jugend des JVR	44
§ 45	Verbands-Ausschüsse	45
§ 46	Leistungssport-Ausschuss	46
§ 47	Kampfrichter-Ausschuss.....	47
§ 48	Lehr- und Prüfungsausschuss	47
§ 49	Breiten- und Freizeitsport-Ausschuss	47
§ 50	Öffentlichkeitsarbeits-Ausschuss	48
§ 51	Jugend- und Schulsport-Ausschuss.....	48
K.	Finanzwesen.....	48
§ 52	Finanzierung	48
§ 53	Revisoren.....	49
L.	Rechtsausschuss, Anti-Doping und Datenschutz	50
§ 54	Rechtsausschuss.....	50
§ 55	Anti-Doping-Bestimmungen	51
§ 56	Datenschutz.....	52
M.	Ehrungen und Auszeichnungen	54
§ 57	Arten der Ehrungen.....	54
§ 58	Verfahren	55
N.	Schlussbestimmungen	55
§ 59	Satzungsänderungen.....	55
§ 60	Auflösung.....	56
§ 61	Vermögensanfall	56
§ 62	Inkrafttreten.....	56

Präambel

- (1) ¹Der Judoverband Rheinland wurde am 23.09.1956 in Koblenz gegründet. ²Nach der Auflösung des am 06.04.1957 in Mainz gegründeten Rheinhessischen Judoverbandes (RJV) am 14.06.1993 schlossen sich auch die Vereine des ehemaligen RJV dem Judoverband Rheinland e.V. (JVR) an. ³Seit diesem Zeitpunkt stärken und entwickeln sie zusammen den organisierten Judo-Sport in ihren Verbandsgebieten unter einem gemeinsamen Dach weiter.
- (2) ¹Der JVR ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragener, nicht wirtschaftlicher Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). ²Er ist durch das Finanzamt Koblenz als gemeinnützig anerkannt.
- (3) ¹Als ein freiwilliger Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinen, die im Gebiet des JVR (§ 2) Judo betreiben, erkennt der JVR die Selbstständigkeit seiner Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3) an und fördert deren solidarisches Zusammenwirken. ²Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit den Verbänden der Gruppe Südwest, insbesondere mit dem Judoverband Pfalz e.V., und den übrigen Verbänden des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB) an.
- (4) ¹Die Judoka stehen auf allen Ebenen des JVR im Mittelpunkt; dies erfordert die Optimierung der Voraussetzungen für eine systematische Entwicklung des Judo-Sports für alle Judoka in den Vereinen. ²Die Basis des gesamten Judo-Sports liegt in der Arbeit der Vereine und ihrer Trainer - vom Leistungssport bis hin zum Breiten- und Freizeitsport.
- (5) ¹Der JVR bekennt sich zum Leistungsprinzip. ²Seine Handlungen orientieren sich am humanistisch geprägten Menschenbild; er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Judo-Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. ³Die Grundlage der Verbandsarbeit ist die freiheitlich-demokratische Grundordnung auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. ⁴Der JVR vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

- (6) ¹Jedes Amt im JVR ist Frauen und Männern zugänglich. ²Die Satzung und die Ordnungen (§ 8) des JVR gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

A. Grundlagen

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Judoverband Rheinland“, abgekürzt „JVR“.
- (2) ¹Der JVR hat seinen Rechtssitz in Koblenz. ²Gerichtsstand (§ 17 Abs. 3 ZPO) ist ebenfalls Koblenz.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz unter der Registernummer VR 1156 eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst im Bundesland Rheinland-Pfalz:
 - a) die Landkreise:
 - Ahrweiler,
 - Altenkirchen,
 - Alzey-Worms,
 - Bad Kreuznach,
 - Bernkastel-Wittlich,
 - Birkenfeld,
 - Cochem-Zell,
 - Eifelkreis Bitburg-Prüm,
 - Mainz-Bingen,
 - Mayen-Koblenz,
 - Neuwied,
 - Rhein-Hunsrück,

- Rhein-Lahn,
 - Trier-Saarburg,
 - Vulkaneifel und
 - Westerwald
- b) die kreisfreien Städte
- Koblenz,
 - Mainz,
 - Trier und
 - Worms.
- (2) ¹Jedes ordentliche Mitglied (§ 12 Abs. 1) wird einem Sport- und Prüfungsbezirk zugeordnet. ²Über den von einem Mitglied in Textform an die JVR-Geschäftsstelle gerichteten und begründeten Wechselantrag entscheidet das Präsidium (§ 32) unanfechtbar. ³Die Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3) aus einem Sport- und Prüfungsbezirk können sich zu einer Klausurtagung treffen. ⁴Die Einberufung und Durchführung der Klausurtagung orientieren sich an den Bestimmungen für Präsidiumssitzungen (§ 34) in dieser Satzung. ⁵Die Klausurtagung wird vom Referenten Jugend unter 11 Jahren des jeweiligen Sportbezirkes geleitet. ⁶Neben den Mitgliedsvereinen (§ 12 Abs. 3) des Sportbezirkes sind die Mitglieder des Vorstandes (§ 24) einzuladen.

§ 3 Verbandsfarben und Wappenzeichen

- (1) Die Verbandsfarben sind die Landesfarben von Rheinland-Pfalz: Schwarz, Rot und Gold.
- (2) Der JVR führt folgendes Wappenzeichen:



- (3) Dieses Wappenzeichen darf ohne schriftliche Einwilligung des JVR weder unmittelbar noch mittelbar verwendet werden.

B. Zweck, Gemeinnützigkeit und Rechtsgrundlagen

§ 4 Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Zweck des JVR ist:
- a) die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO), vor allem des Judo-Sports, und
 - a) die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Alt. 1 AO).
- (2) Diese Satzungszwecke werden insbesondere durch die Organisation und Durchführung sportlicher Veranstaltungen sowie durch die Organisation und Durchführung allgemeiner und überfachlicher Jugendarbeit verwirklicht.

§ 5 Aufgaben

- (1) ¹Dem JVR obliegt es, den Judo-Sport in seinem Gebiet (§ 2) in allen seinen Erscheinungsformen, vor allem aber als moderne olympische Zweikampfsportart, zu fördern, zu koordinieren und in Theorie und Praxis zu verbreiten. ²Er betreut seine Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung und seiner Ordnungen und Bestimmung und vertritt deren Interessen in den übergeordneten Gremien gegenüber dem Staat und seiner Verwaltung sowie in der Öffentlichkeit.
- (2) Der JVR hat in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern im Rahmen seiner Zwecke vor allem folgende Aufgaben:
- a) Die Erziehung zur sportlichen Disziplin und Fairness und die Förderung einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung im Judo-Sport.
 - b) Die Unterstützung und Beratung seiner Mitgliedsvereine in ihren Aufgaben sowie die Förderung des Ehrenamtes.

- c) Die Organisation und Durchführung eines geregelten Sportbetriebes nach einem einheitlichen Regelwerk.
- d) Die Schaffung von leistungssportlichen Konzepten, zeitgemäßen Strukturen und die Vorbereitung, Nominierung, Entsendung und Abwicklung der Teilnahme von Mannschaften an überregionalen Veranstaltungen.
- e) Die Bekämpfung jeder Form des Dopings in enger Zusammenarbeit mit dem DJB und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.
- f) Die planmäßige Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainern, Prüfern und Kampfrichtern sowie der weiteren Verbandsmitarbeiter mittels dazu erstellten Lehrkonzepten und Lehrmitteln mit Erteilung und Entzug von Lizenzen.
- g) Planung und Durchführung eines geregelten Graduierungswesens.
- h) Die Förderung des Judo-Sports im Elementarbereich sowie in der Schule und Hochschule sowie die Förderung der allgemeinen und überfachlichen Jugendarbeit.
- i) Die Förderung des Judo-Sports für Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung.
- j) Die Stärkung der Integrationsfunktion des Judo-Sports in allen gesellschaftlichen Bereichen.
- k) Die Schaffung eines vielseitigen zweikampforientierten Bewegungsangebotes für jedermann und die Darstellung der individuellen und gemeinschaftlichen Judo-Ausübung unter den Aspekten der Gesundheit und der sozialen Lebensqualität inklusive Selbstbehauptung und Selbstverteidigung.
- l) Die Beschaffung der zu seiner Aufgabenwahrnehmung notwendigen Mittel sowie deren solidarische Verteilung und die Kooperation mit den zuständigen Institutionen.

§ 6 Gemeinnützigkeit

- (1) Der JVR verfolgt ausschließlich (§ 56 AO) und unmittelbar (§ 57 AO) gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Dritter Abschnitt – Steuerbegünstigte Zwecke).
- (2) ¹Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§ 55 AO). ²Alle Mittel des JVR dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke (§ 4 Abs. 1) verwendet werden.
- (3) ¹Die Mitglieder (§ 12) erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des JVR. ²Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck (§ 4 Abs. 1) des JVR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) ¹Der JVR ist berechtigt, Erträge ganz oder teilweise einer freien Rücklage (§ 57 Nr. 7 Bst. a AO) oder einer Betriebsmittelrücklage (§ 58 Nr. 6 AO) zuzuführen, um die satzungsmäßigen Zwecke (§ 4 Abs. 1) nachhaltig erfüllen zu können. ²Für die Ausführung eines bestimmten Planvorhabens kann ebenfalls eine Investitionsrücklage (§ 58 Nr. 6 AO) gebildet werden, die aber in einer angemessenen Zeit wieder aufzulösen ist.

§ 7 Vergütungen für die Verbandstätigkeit, Aufwendungsersatz

- (1) ¹Die Verbands- und Organämter im JVR werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. ²Die in Verbands- und Organämtern tätigen Personen haften gegenüber dem JVR und den Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer Verbandstätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. ³Von dieser Freizeichnung sind Schäden ausgenommen, die durch eine Versicherung abgedeckt sind. ⁴Die Ausübung von ehrenamtlichen Verbands- und Organämtern ist ausreichend vom JVR durch entsprechende Versicherungen abzusichern.

- (2) Bei Bedarf können auf Beschluss des Präsidiums (§ 32) Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 S. 1 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) ausgeübt werden.
- (3) ¹Personen können auf Beschluss des Präsidiums (§ 32) mit Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung beauftragt werden. ²Maßgebend ist die Haushaltslage des JVR.
- (4) ¹Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben unterhält der JVR eine Geschäftsstelle. ²Die JVR-Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsführer (§ 25) geleitet. ³Dazu kann der JVR auf Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 26) im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten einen hauptamtlichen Beschäftigten auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages anstellen.
- (5) ¹Im Übrigen haben Organmitglieder und die ehrenamtlichen Mitarbeiter des JVR einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den JVR notwendig entstanden sind. ²Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten sowie Porto- und Kommunikationskosten. ³Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden. ⁴Die Finanzordnung (§ 8 Abs. 3 Bst. a) bestimmt die Höhe der erstattungsfähigen Ausgaben sowie weitere Einzelheiten. ⁵Für einzelne Positionen können Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgelegt werden.
- (6) Jegliche Ansprüche können nur in dem Geschäftsjahr (§ 1 Abs. 4), in dem sie entstanden sind, und innerhalb dessen längstens innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Entstehung, geltend gemacht werden.

§ 8 Rechtsgrundlagen

- (1) ¹Rechtsgrundlagen des JVR sind:

- a) diese Satzung,
 - b) die Ordnungen des DJB, die im JVR aufgrund des § 23 Abs. 2 der Satzung des DJB verbindlich gelten, beziehungsweise die vom JVR als verbindlich anerkannt werden (Abs. 2),
 - c) die Ordnungen des JVR, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt (Abs. 3), und
 - d) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 26), des Präsidiums (§ 32) und des Vorstandes (§ 24).
 - e) ¹Sie sind die Organe und Gremien des JVR, seine Mitglieder (§ 12) und deren Einzelmitglieder bindend. ²Die Ordnungen und Beschlüsse gemäß Bst. b) bis d) dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- (2) Folgende Ordnungen des DJB gelten verbindlich für den Bereich des JVR:
- a) die Wettkampfordnung (inklusive des Anti-Doping-Codes in Teil 5 der Wettkampfordnung),
 - b) die Prüfungsordnung (Grundsatzordnung und Prüfungsinhalte),
 - c) die Ausbildungsordnung für Trainer und Übungsleiter und
 - d) die Passordnung.
- (3) ¹Darüber hinaus erlässt der JVR neben dieser Satzung insbesondere folgende Verbandsordnungen:
- a) die Finanz- und Kassenordnung (JVR-FinKO),
 - b) die Rechts- und Strafordnung (JVR-ReStrO),
 - c) die Ausführungsordnung zur DJB-Wettkampfordnung (JVR-AusfOWkO),
 - d) die Ausführungsordnung zur DJB-Prüfungsordnung (JVR-AusfOPrüfO),
 - e) die Ausführungsordnung zur DJB-Ausbildungsordnung für Trainer und Übungsleiter (JVR-AusfOTrO),

- f) die Ausführungsordnung zur DJB-Passordnung (JVR-AusfOPO),
 - g) die Kampfrichterordnung (JVR-KrO),
 - h) die Jugendordnung (JVR-JuO) und
 - i) die Ehrungsordnung (JVR-EhrO)
 - j) die Anti-Dopingordnung (JVR-AntiDO).
- (4) ¹Die Ordnungen werden durch die Mitgliederversammlung (§ 26) erlassen, geändert oder aufgehoben. ²Das Präsidium (§ 32) ist ermächtigt, Ordnungen zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, wenn es die Notwendigkeit im Interesse des JVR aus sportlichen oder rechtlichen Gründen für gegeben erachtet. ³Dieser Beschluss ist durch die nächste Mitgliederversammlung (§ 26) zu bestätigen; erfolgt dies nicht, tritt der Beschluss des Präsidiums (§ 32) außer Kraft.
- (5) Sämtliche Ordnungen nach Abs. 2 und 3 sind nicht Bestandteil der Satzung und werden somit nicht in das Vereinsregister eingetragen.

C. Mitgliedschaften des JVR

§ 9 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der JVR ist Mitglied
- a) im Deutschen Judo-Bund e.V. (DJB) mit Sitz in Frankfurt am Main,
 - b) im Sportbund Rheinland e.V. (SBR) mit Sitz in Koblenz und
 - c) im Sportbund Rheinhessen e.V. (SR) mit Sitz in Mainz.
- (2) ¹Der JVR erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen dieser Verbände als verbindlich an, sofern diese Satzung keine abweichende Regelung enthält. ²Soweit deren Verbandsrecht gilt, überträgt der JVR seine Ordnungs- und Disziplinargewalt auf diese Verbände zu Ausübung, wenn nicht ausschließlich interne Angelegenheiten der JVR-

Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3) und der JVR-Mitgliedschaft (§ 12) betroffen sind. ³Im Übrigen regelt der JVR seine Aufgaben selbstständig.

§ 10 Judo-Team Rheinland e.V.

- (1) ¹Der JVR ist Mitglied im Judo-Team Rheinland e.V. mit Sitz in Andernach. ²Er ist ermächtigt, diesem - als gemeinnützig anerkannten - Verein zur Durchführung dessen satzungsmäßiger Zwecke Zuschüsse auf Beschluss des Präsidiums (§ 32) zu gewähren. ³Maßgebend ist die Haushaltslage des JVR.

§ 11 Beteiligungen

- (1) ¹Der JVR kann Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten. ²Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung (§ 26).

D. Verbandsmitgliedschaft

§ 12 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle gemeinnützigen, im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragenen, Vereine mit Rechtssitz im Verbandsgebiet (§ 2) mit ihren Judo-Abteilungen sein, die Mitglied im zuständigen Sportbund sind.
- (2) Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung können alle gemeinnützigen, im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragenen, Vereine mit Rechtssitz im Verbandsgebiet (§ 2) mit ihren vom JVR betreuten Budo-Abteilungen sein, die Mitglied im zuständigen Sportbund sind.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder (Abs. 1) und die Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung (Abs. 2) bilden die Mitgliedsvereine des JVR.

- (4) ¹Der JVR verleiht Ehrenmitgliedschaften und Ehrenpräsidentschaften nach Maßgabe dieser Satzung und der Ehrenordnung. ²Ehrenpräsidenten sind Ehrenmitglieder.

§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Vereine nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 senden einen formlosen schriftlichen (Brief, E-Mail, Telefax oder Computer-Fax) Aufnahmeantrag an die JVR-Geschäftsstelle unter Beifügung
- a) einer aktuellen Vereinsabfrage,
 - b) einer Kopie des – gegebenenfalls vorläufigen - Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides des zuständigen Finanzamtes,
 - c) einer Kopie der Bestätigung über die Mitgliedschaft im zuständigen Sportbund sowie
 - d) einer Kopie der Vereinssatzung.

²Dabei muss ausdrücklich eine Anerkennung der Satzung, der Ordnungen und sonstigen Bestimmungen (§ 8 Abs. 1) des JVR und der übergeordneten Verbände gemäß § 9 Abs. 1 erfolgen.

- (2) ¹Über die Aufnahme ist innerhalb von drei Monaten durch das Präsidium zu entscheiden; sie kann an Bedingungen geknüpft werden. ²Dem Verein ist die Entscheidung umgehend in Textform mitzuteilen. ³Es erfolgt eine Information über die Aufnahme auf der JVR-Homepage <http://www.judo-rheinland.de>. ⁴Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Verein nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung das Recht zur Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 26) zu. ⁵Diese entscheidet endgültig. ⁶Ein Anspruch auf Aufnahme in den JVR besteht nicht. ⁷Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt, ist aber erst statthaft, wenn das verbandsinterne Verfahren nach Satz 1 bis 5 abgeschlossen ist.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft der Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3) im JVR endet durch:
- a) Austritt (Abs. 2),
 - b) Ausschluss (Abs. 3),
 - c) Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 4),
 - d) Auflösung des Vereins oder
 - e) Auflösung des JVR.

²Bei Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grunde - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. ³Ausscheidende Mitglieder haben gegen den JVR keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen und erhalten auch bei der Auflösung des JVR nichts zurück. ⁴Die bereits entstandenen Ansprüche des JVR bleiben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

- (2) ¹Die Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3) können unter Wahrung einer Frist von drei Monaten in Textform an die JVR-Geschäftsstelle ihren Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres (§ 1 Abs. 4) erklären. ²Für den form- und fristgerechten Zugang der Kündigungserklärung gegenüber dem JVR ist der Austretende verantwortlich. ³Es erfolgt eine Information über den Austritt auf der JVR-Homepage <http://www.judo-rheinland.de>.

- (3) ¹Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen, bei groben Verstößen gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze sowie aus sonstigem wichtigen Grund (zum Beispiel verbandsschädigendem Verhalten beziehungsweise Zuwiderhandeln gegen die Verbandsinteressen, Verstoß gegen das Konkurrenzverbot (§ 16 Abs. 3), Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung) können Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3) aus dem JVR ausgeschlossen werden. ²Zuvor ist der Auszuschließende zu hören. ³Der Ausschluss ist dem Verein in Textform unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. ⁴Es erfolgt eine Information über den Ausschluss auf der JVR-Homepage <http://www.judo-rheinland.de>.

⁵Gegen diese Entscheidung steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses das Recht zur Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 26) zu. ⁶Diese entscheidet dann endgültig. ⁷Bis dahin ruhen alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. ⁸Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt, ist aber erst statthaft, wenn das verbandsinterne Verfahren nach Satz 1 bis 5 abgeschlossen ist.

(4) ¹Bei mehr als sechsmonatigem Verzug mit der Abgabe der Vereinsabfrage oder mit den Beitragszahlungen erfolgt eine Streichung des Mitgliedsvereins (§ 12 Abs. 3) von der Mitgliederliste. ²Dieser sechsmonatige Verzug ist gesondert festzustellen. ³Zuvor ist der Verein zu hören. ⁴Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Verein in Textform unverzüglich mitzuteilen. ⁵Es erfolgt eine Information auf der JVR-Homepage <http://www.judo-rheinland.de>. ⁶Gegen diese Entscheidung steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses das Recht zur Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 26) zu. ⁷Diese entscheidet dann endgültig. ⁸Bis dahin ruhen alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. ⁹Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt, ist aber erst statthaft, wenn das verbandsinterne Verfahren nach Satz 1 bis 7 abgeschlossen ist. ¹⁰Wenn die Vereinsabfrage eingereicht oder die Beitragszahlungen erfolgt sind, kann eine Wiederaufnahme beschlossen werden. ¹¹Hierüber erfolgt ebenfalls eine Information auf der JVR-Homepage <http://www.judo-rheinland.de>.

(5) Die Mitgliedschaft der Ehrenmitglieder endet durch

- a) Rücktrittserklärung in Textform an die JVR-Geschäftsstelle.
- b) Tod oder
- c) Widerruf der Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen, bei groben Verstößen gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze sowie aus sonstigem wichtigem Grunde.

§ 15 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3) haben das Recht, im Rahmen der Aufgaben des JVR (§ 5) von dieser Unterstützung innerhalb seiner Möglichkeiten für ihre Arbeit zu beanspruchen und die Serviceangebote zu nutzen.
- (2) Durch ihre Delegierten nehmen sie an der Mitgliederversammlung (§ 26) teil, stellen Anträge, stimmen ab und wählen.
- (3) ¹Ehrenmitglieder nehmen ebenfalls beratend an der Mitgliederversammlung teil. ²Sie erhalten die jährliche Beitragsmarke kostenlos und können mit Repräsentationsaufgaben betraut werden. ³Ehrenmitgliedern ist zu allen Veranstaltungen des JVR freier und ungehinderter Eintritt zu gewähren.
- (4) ¹Der JVR haftet gegenüber seinen Mitgliedern und deren Mitgliedern und einer dem JVR zugehörigen Einzelperson nur für Schäden, die sie bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des JVR oder bei der Teilnahme an Verbandsveranstaltungen erleiden, wenn einem Verbands- oder Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der JVR nach den gesetzlichen Regelungen des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann. ²Von dieser Freizeichnung sind Schäden ausgenommen, die durch eine Versicherung abgedeckt sind.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Die Mitglieder des JVR haben die Pflicht, dessen Zwecke (§ 4 Abs. 1) zu fördern sowie den JVR bei der Erfüllung seiner Aufgaben (§ 5) zu unterstützen und die Satzung, die Ordnungen und sonstigen Bestimmungen (§ 8 Abs. 1) des JVR sowie der übergeordneten Verbände (§ 9 Abs. 1) zu beachten. ²Sie haben alles zu unterlassen, was das Ansehen des JVR, des DJB, des SBR und des SR beschädigen könnte. ³Die Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3) haben ihre Mitglieder anzuhalten, den Anordnungen der jeweiligen

Veranstaltungsleiter auf allen Veranstaltungen des JVR und der übergeordneten Verbände (§ 9 Abs. 1) Folge zu leisten.⁴Die Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3) übertragen ihre Ordnungs- und Disziplinargewalt auf den JVR und die übergeordneten Verbände (§ 9 Abs. 1) zur Ausübung, soweit deren Verbandsrecht gilt und nicht ausschließlich interne Angelegenheiten der Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3) und der Mitgliedschaft betroffen sind.

- (2) ¹Wettkämpfe, die von den ordentlichen Mitgliedern (§ 12 Abs. 1) öffentlich ausgeschrieben werden, sind grundsätzlich nach den IJF-Wettkampfbestimmungen, der DJB-Wettkampfordnung und den dazu ergangenen JVR-Ausführungsbestimmungen zur Wettkampfordnung abzuhalten. ²Das Präsidium (§ 32) kann hiervon auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder (§ 12 Abs. 1) sind verpflichtet, jede Betätigung in und jede Zusammenarbeit mit einem vom JVR und/oder vom DJB, der Europäischen Judo-Union (EJU) oder der Internationalen Judo-Föderation (IJF) als Konkurrenzorganisation betrachteten Verein oder Verband zu unterlassen und innerhalb ihres Vereins keine konkurrierende Judo-Abteilung zu unterhalten.
- (4) ¹Die Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3) sind verpflichtet, der JVR-Geschäftsstelle bis zum 15. Januar eines jeden Jahres in der Vereinsabfrage ihren Mitgliederbestand per 01. Januar, ihren Ansprechpartner mit Kontaktdaten - insbesondere Anschrift, E-Mail und Telefon - und die sonstigen vom JVR erhobenen Daten vollständig und wahrheitsgemäß auf dem dafür vorgesehenen Vordruck zu melden. ²Danach erfolgt die Beitragsrechnung für das laufende Jahr. ³Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, den JVR laufend über Änderungen in ihren Verhältnissen in Textform zu informieren. ⁴Dazu gehören insbesondere die Mitteilung über Änderungen des Ansprechpartners sowie der Kontaktdaten inklusive Anschrift E-Mail und Telefon. ⁵Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem JVR die Mitteilung nach Satz 1 und Satz 3 unterlassen hat, gehen nicht zu Lasten des JVR und können diesem nicht entgegengehalten werden. ⁶Ist ein Mitgliedsverein (§ 12 Abs. 3) länger als einen Monat mit der Abgabe der Vereinsabfrage in Verzug, so

ruhen automatisch alle Mitgliedschaftsrechte, bis das Mitglied seiner Verpflichtung zur Abgabe der Vereinsabfrage nachgekommen ist. ⁷Hierüber erfolgt eine Information auf der JVR-Homepage <http://www.judo-rheinland.de>. ⁸Im Zweifel hat der Mitgliedsverein (§ 12 Abs. 3) den Nachweis über die Abgabe der Vereinsabfrage zu erbringen.

- (5) Die Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3) sind verpflichtet, dem JVR jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über die Auflösung unverzüglich der JVR-Geschäftsstelle in Textform anzuzeigen.
- (6) ¹Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge (§ 17 Abs. 1) und Abgaben (§ 17 Abs. 2) sind am 28. Februar jedes Jahres fällig. ²Auf Wunsch des Mitgliedsvereins (§ 12 Abs. 3) können sie durch den JVR im Lastschriftverfahren eingezogen werden. ³Dazu können die Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3) die erforderliche Erklärung zum Lastschrifteinzug auf der Vereinsabfrage abgeben. ⁴Kann eine Lastschrift durch fehlende Deckung des Kontos oder sonstige Ursachen, die der JVR nicht zu vertreten hat, nicht eingezogen werden, so trägt das Mitglied die entstandenen Kosten. ⁵Auf schriftlichen Antrag (Brief, E-Mail, Telefax oder Computer-Fax) an die JVR-Geschäftsstelle kann im Ausnahmefall eine Ratenzahlung festgesetzt oder eine Stundung genehmigt werden. ⁶Wenn die Beiträge, Abgaben und Umlagen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim JVR eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. ⁷Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. ⁸Ist ein Mitglied länger als einen Monat im Zahlungsverzug, so ruhen automatisch alle Mitgliedschaftsrechte, bis das Mitglied die finanziellen Forderungen des JVR umfassend erfüllt hat. ⁹Über eine ruhende Mitgliedschaft erfolgt eine Information auf der JVR-Homepage <http://www.judo-rheinland.de>. ¹⁰Im Zweifel hat der Mitgliedsverein (§ 12 Abs. 3) den Nachweis der Zahlung zu erbringen.
- (7) ¹Im Übrigen ist der JVR nach zweimaliger Mahnung im Abstand von jeweils einem Monat berechtigt, ausstehende

Beitragsforderungen gegenüber einem Mitgliedsverein (§ 12 Abs. 3) gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen.²Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 17 Beitragsleistungen

- (1) Die Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3) haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag pro Vereinsmitglied - mindestens jedoch für 20 Vereinsmitglieder - an den JVR zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung (§ 26) fest.
- (2) ¹Daneben ist jährlich von den Mitgliedsvereinen (§ 12 Abs. 3) eine Abgabe für die Mitgliederversammlung und von den ordentlichen Mitgliedern (§ 12 Abs. 1) eine Kampfrichter-Abgabe zu zahlen. ²Deren Höhe setzt die Mitgliederversammlung (§ 26) fest.
- (3) ¹Neben diesen genannten Beiträgen und Umlagen kann es im Einzelfall notwendig sein, dass der JVR einen nicht vorhersehbaren, größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen und Abgaben der Mitglieder nicht zu decken ist (zum Beispiel Finanzierung eines Projekts, nicht vorhersehbare Verschuldung). ²In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung (§ 26) die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedsvereinen (§ 12 Abs. 3) auf Antrag des Präsidiums (§ 32) beschließen. ³Die Voraussetzungen und die Begründung des Antrages auf die Erhebung der Umlage sind durch das Präsidium (§ 32) darzulegen. ⁴Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind ebenfalls zu begründen. ⁵Die Höhe der Umlage, die das Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf den durch das Mitglied zu leistenden jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß Abs. 1 nicht übersteigen.
- (4) Für Verwaltungsleistungen kann der Verband angemessene Bearbeitungsgebühren erheben.

E. Organe des JVR - Grundsätze

§ 18 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des JVR sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 26),
 - b) das Präsidium (§ 32),
 - c) der Vorstand (§ 24) und
 - d) der Rechtsausschuss (§ 55).

- (2) Weitere Gremien sind die Verbands-Ausschüsse:
 - a) der Leistungssport-Ausschuss (§ 46),
 - b) der Kampfrichter-Ausschuss (§ 47),
 - c) der Lehr-Ausschuss (§ 48),
 - d) der Prüfungs-Ausschuss (§ 49),
 - e) der Breitensport- und Freizeitsport-Ausschuss (§ 50),
 - f) der Öffentlichkeitsarbeits-Ausschuss (§ 51) und
 - g) der Jugend- und Schulsport-Ausschuss (§ 52).

§ 19 Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung (§ 26) und ausnahmsweise das Präsidium (§ 32) sind die ordnungsgebenden Organe des JVR.

- (2) Träger der Verwaltung ist das Präsidium (§ 32) - unterstützt durch die Verbands-Ausschüsse (§ 45) - und ausnahmsweise der Vorstand (§ 24).

- (3) Die Rechtsprechung bei verbandsinternen Streitigkeiten wird durch den Rechtsausschuss (§ 55) ausgeübt.

§ 20 Beschlüsse

- (1) ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Organe und der Gremien ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten oder Mitglieder beschlussfähig. ²Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) ¹Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorgibt. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. ³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen, sofern kein Widerspruch erfolgt; in diesem Falle hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.

§ 21 Wahlen

- (1) ¹Jedes Verbands- und Organamt wird einzeln gewählt. ²Wählbar ist jede natürliche, volljährige und nicht geschäftsunfähige Person, die sich zu den Grundsätzen des JVR bekennt, für diese innerhalb und außerhalb des JVR eintritt und diese durchsetzt sowie die Satzung, die Ordnungen und sonstigen Bestimmungen (§ 8 Abs. 1) des JVR anerkennt. ³Sie muss einem ordentlichen Mitglied (§ 12 Abs. 1) angehören. ⁴Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher in Textform an die JVR-Geschäftsstelle erklärt haben. ⁵Personen, die für eine Konkurrenzorganisation (§ 16 Abs. 3) tätig sind, können kein Verbands- beziehungsweise Organamt ausüben.
- (2) ¹Wahlvorschläge können nur von den Wahlberechtigten abgegeben werden. ²Den Bewerbern ist die Möglichkeit zu geben, sich und ihre Absichten vorzustellen. ³Vor der Wahl sind anwesende Vorgeschlagene zu befragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen werden.
- (3) ¹Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. ²Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so erfolgt die Wahl offen per

Handzeichen, sofern kein Widerspruch erfolgt; in diesem Falle hat eine geheime Wahl zu erfolgen.

- (4) ¹Es ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. ³Wird diese Mehrheit bei mehreren Vorgeschlagenen von keinem erreicht, so hat in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zu erfolgen. ⁴Zieht ein Vorgeschlagener seine Kandidatur zurück, so rückt derjenige nach, der danach die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen wie einer der beiden Erstplatzierten erreicht, so nehmen auch sie an der Stichwahl teil. ⁶Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 22 Versammlungsleitung

- (1) ¹Der Versammlungsleiter eröffnet und schließt die Versammlung. ²Ihm stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu; insbesondere kann er einem Redner nach vorherigem „Ordnungsruf“ oder nach vorherigem „Ruf zur Sache“ das Wort entziehen oder einen Teilnehmer von der Versammlung ausschließen sowie die Unterbrechung der Versammlung anordnen.
- (2) ¹Es ist eine Rednerliste zu führen. ²Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Ein Antragsteller bekommt das Wort zu Beginn und auf Wunsch am Ende der Debatte über diesen Tagungsordnungspunkt erteilt. ⁴Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. ⁵Zu Punkten der Tagungsordnung oder zu Anträgen, die bereits entschieden sind, kann das Wort nicht mehr erteilt werden. ⁶Der Versammlungsleiter kann das Wort jederzeit ergreifen.
- (3) ¹Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. ²So kann der „Schluss der Debatte“ oder die „Begrenzung der Redezeit“ jederzeit beantragt werden, allerdings nicht von Versammlungsteilnehmern, die bereits

zum Thema gesprochen haben. ³Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

§ 23 Protokollierung, Bekanntmachung und Anfechtbarkeit

- (1) ¹Über die Ergebnisse einer jeden Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Der Protokollführer ist durch die jeweilige Versammlung zu Beginn zu wählen. ³Im Protokoll sind alle Beschlüsse und Wahlen vollständig mit Abstimmungsergebnis niederzuschreiben. ⁴Es ist innerhalb eines Monats nach der Versammlung allen Teilnehmern in Textform zuzuleiten. ⁵Alternativ kann das Protokoll der Mitgliederversammlung auch auf der JVR-Homepage <http://www.judo-rheinland.de> veröffentlicht werden. ⁶Die JVR-Geschäftsstelle hat ein Beschlussbuch zu führen.
- (2) ¹Ein Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe keine Änderungsanträge der JVR-Geschäftsstelle zugeleitet werden. ²Darauf ist am Ende des Protokolls hinzuweisen.
- (3) ¹Alle Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung und des Präsidiums sind unverzüglich auf der JVR-Homepage <http://www.judo-rheinland.de> bekannt zu machen. ²Hier erfolgen auch alle übrigen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des JVR.
- (4) ¹Soweit nicht anders geregelt, können Bedenken gegen die Wirksamkeit von Beschlüssen oder Wahlen nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe auf der JVR-Homepage <http://www.judo-rheinland.de> oder nach Veröffentlichung des Protokolls gegenüber dem Präsidium (§ 32) in Textform mit Begründung an die JVR-Geschäftsstelle geltend gemacht werden. ²Das Präsidium (§ 32) hat hierüber innerhalb eines Monats zu entscheiden. ³Danach ist gegebenenfalls die Klage vor dem Rechtsausschuss (§ 55) auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen und Wahlen zulässig. ⁴Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt, ist aber erst statthaft,

wenn das verbandsinterne Verfahren nach Satz 1 bis 2 abgeschlossen ist.

F. Gesetzliche Vertretung

§ 24 Vorstand nach § 26 BGB

- (1) ¹Der JVR wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen durch den Präsidenten (§ 35), den Vize-Präsidenten (§ 36) und den Schatzmeister (§ 37) vertreten. ²Personalunion ist unzulässig.
- (2) ¹Die Vertretung des JVR obliegt grundsätzlich dem Präsidenten (§ 35), der einzelvertretungsberechtigt ist. ²Der Vize-Präsident (§ 36) und der Schatzmeister (§ 37) vertreten den JVR ebenfalls alleine; sie dürfen von ihrem Vertretungsrecht im Innenverhältnis jedoch nur auf Weisung oder bei Verhinderung des Präsidenten (§ 35) Gebrauch machen. ³Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren erhält der Schatzmeister (§ 37) eine Zugangsberechtigung, von der er auch im Innenverhältnis jederzeit Gebrauch machen darf.
- (3) ¹Der Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion im JVR mit allen Rechten und Pflichten wahr. ²Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbstständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. ³Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des JVR. ⁴Dabei setzt sich der Vorstand mit dem Präsidium (§ 32) ins Benehmen.
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass er bei Grundstücksgeschäften, dinglichen Rechtsgeschäften und Belastungen des Grundvermögens jeglicher Art oder Kreditgeschäften des JVR mit einem Volumen je Einzelgeschäft von über 2.500,00 Euro die vorherige Zustimmung des Präsidiums (§ 32) einzuholen hat.

§ 25 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

- (1) ¹Der Geschäftsführer des JVR ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB. ²Er nimmt alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung wahr. ³Hierüber berichtet er laufend dem Präsidium (§ 32). ⁴Er ist weisungsgebunden, dem Vorstand (§ 24) unmittelbar arbeitsrechtlich unterstellt und diesem gegenüber verantwortlich.
- (2) ¹Von seiner Vertretungsmacht darf er im Innenverhältnis nur Gebrauch machen bis zu einem Geschäftswert von 2.500,00 Euro. ²Rechtsgeschäfte, die diesen Geschäftswert übersteigen, liegen in der Zuständigkeit des Präsidiums (§ 32), auch wenn es sich hierbei um eine Angelegenheit der laufenden und allgemeinen Geschäftsführung handelt. ³Ebenso ist der JVR-Geschäftsführer im Innenverhältnis nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse sowie Grundstücksgeschäfte, dingliche Rechtsgeschäfte und Belastungen des Grundvermögens jeglicher Art oder Kreditgeschäfte des JVR einzugehen. ⁴Die Zuständigkeiten in Personal- und Honorarangelegenheiten verbleiben ausschließlich beim Präsidium (§ 32).

G. Mitgliederversammlung

§ 26 Zusammensetzung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
- a) den Mitgliedsvereinen (§ 12 Abs. 3) vertreten durch jeweils einen Delegierten, der eigens durch den vertretungsberechtigten Vorstand seines Vereins hierzu bevollmächtigt ist; diese Vollmacht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
 - b) einem - gegebenenfalls mit Bst. a) personenidentischen - Jugendvertreter eines Mitgliedsvereins (§ 12 Abs. 3), der eigens durch den vertretungsberechtigten Vorstand seines Vereins

hierzu bevollmächtigt ist; diese Vollmacht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen,

- c) den Mitgliedern des Präsidiums (§ 32),
 - d) den Ehrenmitgliedern (§ 12 Abs. 4),
 - e) den Mitgliedern der Verbands-Ausschüsse (§ 45),
 - f) den Revisoren (§ 54) und
 - g) den Mitgliedern des Rechtsausschusses (§ 55).
- (2) ¹Teilnahmeberechtigt sind weiterhin die Vertreter der übergeordneten Verbände (§ 9 Abs. 1), denen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen ist. ²Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind durch das Präsidium (§ 32) eingeladene Gäste. ³Die Teilnahme weiterer Personen kann durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 27 Stimmrechte

- (1) ¹Stimmberechtigt sind - mit Ausnahme der Wahl und Entlastung des Referatsleiters Jugend und Schulsport (§ 43) sowie bei der Beschlussfassung zur Jugendordnung (§ 8 Abs. 3 Bst. h) und bei Beschlüssen zur allgemeinen und überfachlichen Jugendarbeit -:
- a) die Delegierten der Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3) mit einer Stimme pro angefangene 50 Vereinsmitglieder auf Grundlage der Vereinsabfrage des laufenden Jahres, sofern der Verein seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist; die Stimmen sind einheitlich abzugeben, und
 - b) das Präsidium (§ 32) mit einer Stimme.
- ²Wenn der Stimmführer des Präsidiums (§ 32) zugleich Vereinsdelegierter ist, so ist es möglich, diese Stimmen zu bündeln. ³Bei Wahlen hat das Präsidium (§ 32) keine Stimme.
- (2) ¹Stimmberechtigt sind einzig bei der Wahl und der Entlastung des Referatsleiters Jugend und Schulsport (§ 43) sowie bei der Beschlussfassung zur Jugendordnung (§ 8 Abs. 3 Bst. h)

und bei Beschlüssen zur allgemeinen und überfachlichen Jugendarbeit:

- a) die Jugendvertreter der Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3) mit einer Stimme pro angefangene 50 Vereinsmitglieder auf Grundlage der Vereinsabfrage des laufenden Jahres, sofern der Verein seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist; die Stimmen sind einheitlich abzugeben, und
- b) das Präsidium (§ 32) mit einer Stimme.

²Wenn der Stimmführer des Präsidiums (§ 32) zugleich Jugendvertreter eines Vereins ist, so ist es möglich, diese Stimmen zu bündeln. ³Bei der Wahl des Referatsleiters Jugend und Schulsport (§ 43) hat das Präsidium (§ 32) keine Stimme.

- (3) Das bei Beginn der Versammlung bestehende Stimmrecht der Delegierten beziehungsweise der Jugendvertreter der Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3) bleibt bis zum Ende der Veranstaltung bestehen.
- (4) Die Übertragung von Stimmen mehrerer Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3) auf einen Delegierten beziehungsweise Jugendvertreter ist unzulässig, es sei denn er nimmt die Interessen mehrerer Abteilungen eines Mitgliedsvereins (§ 12 Abs. 3) wahr.
- (5) Findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 29) im ersten Sechstel eines Jahres statt, so berechnen sich die Stimmen nach Abs. 1 und Abs. 2 abweichend auf der Grundlage der Bestandserhebung des vorangegangenen Jahres.
- (6) ¹Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbotes des § 34 BGB bleibt durch diese Vorschrift unberührt. ²Die Delegierten beziehungsweise Jugendvertreter der Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3) und das Präsidium (§ 32) sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - a) die Beschlussfassung über ihre vertraglichen Beziehungen zum JVR und deren Inhalt,

- b) ihre Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund,
- c) die Erteilung ihrer Entlastung,
- d) ihr Ausschluss aus dem JVR,
- e) die Verhängung von Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen und
- f) die Befreiung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber dem JVR.

³Das Stimmverbot besteht auch allgemein, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer dem Vereinsdelegierten beziehungsweise Jugendvertreter nahestehenden Person betrifft (zum Beispiel Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grad).

§ 28 Einberufung und Anträge

- (1) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst im zweiten Quartal des Jahres statt. ²Den genauen Zeitpunkt und den Ort legt das Präsidium (§ 32) fest.
- (2) ¹Der Termin und der Ort der Mitgliederversammlung werden zusammen mit der Bekanntgabe einer vorläufigen Tagungsordnung durch den Präsidenten (§ 35) spätestens acht Wochen vorher auf der JVR-Homepage <http://www.judo-rheinland.de> angekündigt. ²Zusätzlich sind die Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3), die Mitglieder des Präsidiums (§ 32), die Ehrenmitglieder (§ 12 Abs. 4), die Mitglieder der Verbandsausschüsse (§ 45), die Revisoren (§ 54) und die Mitglieder des Rechtsausschusses (§ 55) in Textform zu informieren. ³Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- (3) ¹Anträge zur Tagungsordnung müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform mit Begründung bei der JVR-Geschäftsstelle eingegangen sein. ²Darauf ist in der Terminankündigung (Abs. 2) hinzuweisen. ³Nicht formgerecht oder später eingehende Anträge, die weder Abänderungs- noch Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, dürfen

nur als Dringlichkeitsanträge (Abs. 6) behandelt werden.
⁴Liegen zu einer Angelegenheit mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.
⁵Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

- (4) Antragsberechtigt sind:
- a) die Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3),
 - b) die Mitglieder des Präsidiums (§ 32),
 - c) die Mitglieder der Verbands-Ausschüsse (§ 45),
 - d) die Ehrenmitglieder (§ 12 Abs. 4),
 - e) die Revisoren (§ 54) und
 - f) die Mitglieder des Rechtsausschusses (§ 55).
- (5) ¹Die Einberufung der Mitgliederversammlung zusammen mit der vollständigen Tagungsordnung und den Tagungsunterlagen erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Präsidenten (§ 35) über die JVR-Homepage <http://www.judo-rheinland.de>. ²Zusätzlich sind die Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3), die Mitglieder des Präsidiums (§ 32), die Ehrenmitglieder (§ 12 Abs. 4), die Mitglieder der Verbandsausschüsse (§ 45), die Revisoren (§ 54) und die Mitglieder des Rechtsausschusses (§ 55) schriftlich (Brief, E-Mail/Newsletter, Telefax oder Computer-Fax) zu informieren. ³Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- (6) ¹Nach Ende der Antragsfrist können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge bei der JVR-Geschäftsstelle beziehungsweise beim Vorstand (§ 24) bis vor der Eröffnung der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. ²Als Dringlichkeitsanträge sind ausnahmsweise nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den JVR von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagungsordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. ³Diese Anträge sind den Delegierten bei der Versammlung zugänglich zu machen. ⁴Ferner ist erforderlich, dass die Mitgliederversammlung den Dringlichkeitsantrag mit einer

Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in die Tagungsordnung aufnimmt. ⁵Anträge auf Satzungsänderungen, Höhe der Beiträge, Abgaben und Umlagen und Wahlen können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

§ 29 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Das Präsidium (§ 32) kann aus wichtigem Grund beschließen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) ¹Das Präsidium (§ 32) ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mehr als ein Fünftel der Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3) diese in gleicher Sache in Textform mit Begründung an die JVR-Geschäftsstelle oder beim Präsidium beantragen. ²Diese Sitzung muss innerhalb von acht Wochen nach Eingang dieses Antrages durchgeführt werden. ³Den genauen Zeitpunkt und den Ort legt das Präsidium (§ 32) fest.
- (3) Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dürfen nur Angelegenheiten behandelt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben oder damit in Zusammenhang stehen.
- (4) ¹Die Einberufung ist zusammen mit der vollständigen Tagungsordnung spätestens vier Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf der JVR-Homepage <http://www.judo-rheinland.de> durch den Präsidenten (§ 35) zu veröffentlichen. ²Zusätzlich sind die Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3), die Mitglieder des Präsidiums (§ 32), die Ehrenmitglieder (§ 12 Abs. 4), die Mitglieder der Verbands-Ausschüsse (§ 45), die Revisoren (§ 54) und die Mitglieder des Rechtsausschusses (§ 55) in Textform zu informieren. ³Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

§ 30 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des JVR. ²Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. ³Sie findet nicht öffentlich statt.
- (2) Die Tagungsordnung soll folgende Punkte enthalten:
- a) Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - c) Information über die Zahl der Stimmberechtigten
 - d) Wahl des Protokollführers
 - e) Beschlussfassung über die Tagungsordnung
 - f) Beschlussfassung über Protokolländerungsanträge
 - g) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Präsidiums und Aussprache
 - h) Genehmigung des Haushaltsnachweises für das vergangene Jahr
 - i) Entgegennahme des Berichts der Revisoren
 - j) Entlastung aller gewählten und berufenen Verbandsmitarbeiter
 - k) Wahl der Präsidiumsmitglieder
 - l) Bestätigung von Mitgliedern für Verbands- und Organämtern, welche vom Präsidium (§33(5)) kommissarisch bestimmt wurden
 - m) Beschlussfassung über die Ernennung der Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
 - n) Wahl der Revisoren
 - o) Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses
 - p) Beschlussfassung über Anträge zur Satzung
 - q) Beschlussfassung über Anträge zu Ordnungen
 - r) Beschlussfassung über Beiträge, Abgaben und Umlagen

- s) Beschlussfassung über sonstige Anträge
- t) Überprüfung von Entscheidungen des Präsidiums zur Mitgliedschaft im JVR und im Präsidium
- u) Schlusswort und Schluss der Sitzung

§ 31 Versammlungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten (§ 35) oder von einem durch ihn Beauftragten geleitet.
- (2) Stehen Neuwahlen an, ist für die Dauer der Entlastung des Präsidiums (§ 32) und für die Wahl des Präsidenten (§ 35) von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu wählen, der nicht dem Präsidium (§ 32) angehören darf.

H. Präsidium

§ 32 Zuständigkeit, Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) ¹Das Präsidium führt als Geschäftsführungsorgan den JVR unter Maßgabe dieser Satzung, der Ordnungen und der sonstigen Bestimmungen (§ 8 Abs. 1) des JVR mit beratender Unterstützung der Verbands-Ausschüsse (§ 45). ²Es bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 26) vor, setzt sie um und verwaltet das Verbandsvermögen. ³Zuständig ist das Präsidium für alle Angelegenheiten der laufenden und allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung des JVR und für alle Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung (§ 26) übertragen wurden. ⁴Es ist berechtigt, im Einzelfall Beschlüsse mit einem Finanzvolumen von einem Fünftel des Gesamthaushaltes des Vorjahres zu treffen und in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den JVR bis zu einer Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann, zu entscheiden. ⁵Für Sonderaufgaben kann es Beauftragte berufen oder Arbeitskreise einsetzen, die mit konkreten Aufgaben oder Projekten durch das Präsidium beauftragt werden.
- (2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten (§ 35),
 - b) dem Vize-Präsidenten (§ 36),
 - c) dem Schatzmeister (§ 37),
 - d) dem Referatsleiter Leistungssport (§ 38),
 - e) dem Referatsleiter Kampfrichterwesen (§ 39),
 - f) dem Referatsleiter Lehr- und Prüfungswesen (§ 40),
 - g) dem Referatsleiter Breiten- und Freizeitsport (§ 41),
 - h) dem Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (§ 42) und
 - i) dem Referatsleiter Jugend und Schulsport (§ 43).
- (3) Der Geschäftsführer (§ 25) ist von Amts wegen Mitglied des Präsidiums mit beratender Stimme.
- (4) ¹Die einzelnen Mitglieder des Präsidiums sind - auch im Rahmen ihrer Zuständigkeiten - nicht berechtigt, folgende Rechtsgeschäfte einzugehen:
- a) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 2.500,00 Euro,
 - b) Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse,
 - c) Grundstücksgeschäfte,
 - d) dingliche Rechtsgeschäfte und Belastungen des Grundvermögens jeglicher Art,
 - e) Kreditgeschäfte und
 - f) Arbeits- oder Dienst- und Werkverträge.
- ²Hier ist eine ausschließliche Zuständigkeit des Präsidiums beziehungsweise des Vorstandes gegeben.
- (5) ¹Die Mitglieder des Präsidiums haben der Mitgliederversammlung (§ 26) Rechenschaft abzulegen. ²Sie haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden und sind an diese Satzung, die Ordnungen und sonstigen Bestimmungen (§ 8 Abs. 1) des JVR gebunden.

- (6) Den Mitgliedern des Präsidiums ist zu allen Veranstaltungen des JVR freier und ungehinderter Eintritt zu gewähren.

§ 33 Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums

- (1) ¹Die Mitglieder des Präsidiums (§ 32) werden durch die Mitgliederversammlung (§ 26) gewählt. ²Die Wahl erfolgt in dem Jahr, das dem folgt, in dem Olympische Sommerspiele stattgefunden haben beziehungsweise turnusgemäß stattgefunden hätten.
- (2) ¹Die Amtszeit beträgt vier Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. ²Sie endet durch Rücktritt, Tod, Neuwahl beziehungsweise Abwahl durch die Mitgliederversammlung (§ 26) oder Abberufung durch das Präsidium (§ 32).
- (3) ¹Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. ²Ein Mitglied des Präsidiums (§ 32) oder eines sonstigen Organs (§ 18 Abs. 1) kann auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl oder kommissarischen Berufung im Amt verbleiben. ³Die Übergangszeit ist allerdings auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden. ⁴Die Mitglieder des Rechtsausschusses bleiben, wenn bei Ende der Wahlperiode noch ein nicht abgeschlossenes Verfahren anhängig ist, nur für dieses Verfahren bis zu dessen Abschluss weiter im Amt, auch wenn ihre Amtszeit ansonsten abgelaufen ist.
- (4) ¹Erfordern es die Interessen des JVR, so kann durch das Präsidium (§ 32) ein Mitglied des Präsidiums (§ 32) bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen, bei groben Verstößen gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze, bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung sowie aus sonstigem wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von seinem Amt entbunden werden. ²Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied des Präsidiums (§ 32) zu hören. ³Die Entbindung von seinem Amt ist dem Mitglied des Präsidiums (§ 32) in Textform unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. ⁴Es erfolgt eine Information über die Entbindung vom Amt auf der JVR-Homepage <http://www.judo-rheinland.de>. ⁵Gegen diese Entscheidung steht dem Mitglied des Präsidiums (§ 32) innerhalb von einem Monat nach

Zugang des Beschlusses das Recht zur Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. ⁶Diese entscheidet dann endgültig. ⁷Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds des Präsidiums (§ 32). ⁸Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt, ist aber nur statthaft, wenn das verbandsinterne Verfahren nach Satz 1 bis 6 abgeschlossen ist.

- (5) ¹Scheidet ein Mitglied des Präsidiums (§ 32) oder eines sonstigen Organs (§ 18 Abs. 1) vorzeitig aus, so kann das Präsidium (§ 32) einen kommissarischen Nachfolger bestimmen. ²Das nachrückende Mitglied des Präsidiums (§ 32) tritt in die Amtszeit des Vorgängers ein; die Amtszeit beginnt somit nicht wieder neu zu laufen. ³Dieses Mitglied ist auf der nächsten Mitgliederversammlung durch die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen, sofern es sich um ein Verbands- oder Organamt handelt.
- (6) ¹Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist das Präsidium (§ 32) ermächtigt, eine von Abs. 2 zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen. ²Das Präsidium (§ 32) ist in diesem Falle ebenfalls befugt, Mitglieder eines Organs vorzeitig abzurufen.
- (7) ¹Ein Präsidiumsmitglied darf innerhalb des Präsidiums (§ 32) maximal zwei Ämter innehaben. ²Die Mitglieder des Präsidiums (§ 32) haben bei der Mitgliederversammlung (§ 26) und bei Präsidiumssitzungen (§ 34) pro Organamt eine Stimme.

§ 34 Präsidiumssitzungen

- (1) ¹Sitzungen des Präsidiums (§ 32) werden durch den Präsidenten (§ 35) einberufen. ²Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. ³Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. ⁴Maßgebend sind dabei die letzten dem JVR mitgeteilten Kontaktdaten. ⁵Alle Mitglieder des Präsidiums (§ 32) sind verpflichtet, der JVR-Geschäftsstelle Änderungen der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen. ⁶Nachteile, die

dadurch entstehen, dass dies nicht geschehen ist, können dem JVR nicht entgegengehalten werden.⁷ Die Einladung hat Ort, Termin und eine vorläufige Tagungsordnung zu bestimmen und den Teilnehmern die Gelegenheit zu geben, die Aufnahme weiterer Tagungsordnungspunkte in Textform binnen einer Frist von einer Woche zu beantragen; die Klausurtagungen der Sport- und Prüfungsbezirke sind ebenfalls antragsberechtigt.⁸ Formwidrige oder verspätet eingegangene Anträge finden grundsätzlich keine Berücksichtigung.⁹ Hiervon kann das Präsidium (§ 32) nach billigem Ermessen Ausnahmen machen, wenn die Verspätung begründet entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie, die Aufnahme des Themas in die Tagungsordnung rechtfertigt.¹⁰ Die Tagungsunterlagen sind den Mitgliedern rechtzeitig zuzuleiten.¹¹ Der Präsident (§ 35) ist verpflichtet, eine Präsidiumssitzung innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Präsidiums (§ 32) dies in Textform bei der JVR-Geschäftsstelle beantragen.

- (2) ¹Das Präsidium (§ 32) ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstandes (§ 24) anwesend ist. ²Die Referatsleiter können sich durch ein Mitglied des Verbands-Ausschusses, in dem sie den Vorsitz führen, bei Sitzungen des Präsidiums (§ 32) vertreten lassen. ³Auch das Stimmrecht geht auf diesen Vertreter über.
- (3) ¹Die Sitzungen finden mindestens einmal pro Quartal statt. ²Sie sind nicht öffentlich. ³Über die Teilnahme von Gästen entscheidet das Präsidium (§ 32).
- (4) Die Sitzungen werden vom Präsidenten (§ 35) oder von einem durch ihn Beauftragten geleitet.
- (5) ¹Die Durchführung einer Präsidiumssitzung ist auch als virtuelle Sitzung (zum Beispiel Telefonkonferenz) möglich, wenn der Präsident (§ 35) dazu einlädt. ²Es gelten die allgemeinen Regeln mit der Einschränkung, dass die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden kann.

- (6) ¹Der Präsident (§ 35) kann festlegen, dass die Beschlussfassung im Präsidium (§ 32) über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. ²Für die erforderliche Mehrheit der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regeln. ³Die Frist zur Mitteilung der Entscheidung zur Beschlussvorlage legt der Präsident (§ 35) im Einzelfall fest; sie muss mindestens drei Tage ab Absendung der E-Mail betragen. ⁴Wenn mindestens drei Mitglieder des Präsidiums (§ 32) innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Präsidenten (§ 35) widersprechen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Präsidiumssitzung erfolgen. ⁵Wenn ein Mitglied des Präsidiums (§ 32) innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, so gilt dies als Stimmenthaltung.

I. Verantwortlichkeiten der Präsidiumsmitglieder

§ 35 Präsident

- (1) Der Präsident ist zuständig für:
- a) die Leitung und die Führung der Geschäfte des JVR,
 - b) die Wahrnehmung der Interessen des JVR nach innen und außen,
 - c) die Repräsentation des JVR bei Tagungen und Veranstaltungen,
 - d) die Koordinierung der Präsidiumsarbeit und der Referate,
 - e) die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle,
 - f) die Einberufung und Durchführung von Sitzungen
 - g) die Erteilung von Kassenanweisungen in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister,
 - h) den Erlass und die Überarbeitung von Ordnungen,
 - i) die 1. Vertretung des Schatzmeisters (§ 37) und
 - j) die diesbezügliche Öffentlichkeitsarbeit.

- (2) Er hat ein Delegationsrecht für alle Aufgaben des JVR und ein Eingriffsrecht in alle Bereiche, wenn es die Interessen des JVR erfordern.

§ 36 Vize-Präsident

- (1) Der Vize-Präsident ist zuständig für:
- a) die 1. Vertretung des Präsidenten (§ 35) bei Abwesenheit und auf dessen Weisung,
 - b) die Unterstützung des Präsidenten (§ 35) bei der Repräsentation und der Wahrnehmung der Interessen des JVR,
 - c) die Ehrungsangelegenheiten mit Führung der Ehrenkartei,
 - d) die 2. Vertretung des Schatzmeisters (§ 37) und
 - e) die diesbezügliche Öffentlichkeitsarbeit.

§ 37 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister ist zuständig für:
- a) die 2. Vertretung des Präsidenten (§ 35) bei Abwesenheit und auf dessen Weisung,
 - b) die Erledigung aller finanziellen Angelegenheiten des Verbandes inklusive der finanziellen Angelegenheiten der Jugend,
 - c) die ordnungsgemäße Buchführung mit der jährlichen Erstellung des Jahresabschlusses inklusive der Führung eines Vermögens- und Inventarverzeichnisses unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften,
 - d) die Überwachung des Haushaltes und der allgemeinen Zuweisungen und Sondermittel,
 - e) die wirtschaftliche Verwaltung der Finanzmittel,
 - f) die Erstellung des Haushaltsplanes in Zusammenarbeit mit den Präsidiumsmitgliedern und dessen Überwachung,

- g) die Erstellung von Lohnabrechnungen und die Abführung von Abgaben an die Sozialversicherung und die Verwaltungsberufsgenossenschaft,
- h) die Abführung von Steuern,
- i) die Versicherungen des JVR inklusive Abführung der Beiträge und
- j) die diesbezügliche Öffentlichkeitsarbeit.

§ 38 Referatsleiter Leistungssport

- (1) ¹Der Referatsleiter Leistungssport ist zuständig für den gesamten Leistungssport im JVR. ²Dazu zählen insbesondere:
- a) die Führung des Leistungssport-Ausschusses,
 - b) die Vorbereitung, Organisation und Durchführung sowie Betreuung des Leistungssportbetriebes in allen Altersklassen und auf allen Ebenen,
 - c) der Erstellung der Ranglisten,
 - d) die Aufstellung der Verbands-Kader,
 - e) die Festlegung der Trainer-Einsätze,
 - f) die Erstellung des Terminplans und die Veranstaltungsvergabe,
 - g) die Haushaltsüberwachung im Referat,
 - h) die Vertretung der Interessen des JVR im Leistungssport in den übergeordneten Verbänden (§ 9 Abs. 1),
 - i) den Themenbereich Anti-Doping und
 - j) die diesbezügliche Öffentlichkeitsarbeit.

§ 39 Referatsleiter Kampfrichterwesen

- (1) ¹Der Referatsleiter Kampfrichterwesen ist zuständig für das gesamte Kampfrichterwesen im JVR. ²Dazu zählen insbesondere:
- a) die Führung des Kampfrichter-Ausschusses,

- b) die Organisation und Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kampfrichter,
- c) die Entsendung der Kampfrichter zu allen Veranstaltungen des JVR und der genehmigten Privatturniere,
- d) die Führung der Kampfrichter-Kartei,
- e) die Überwachung der Kampfrichter-Einsätze inklusive der Rückerstattung der Kampfrichter-Abgabe,
- f) die Mitwirkung bei der Erstellung des Terminplans,
- g) die Haushaltsüberwachung im Referat,
- h) die Vertretung der Interessen des JVR im Kampfrichterwesen in den übergeordneten Verbänden (§ 9 Abs. 1) und
- i) die diesbezügliche Öffentlichkeitsarbeit.

§ 40 Referatsleiter Lehr- und Prüfungswesen

- (1) ¹Der Referatsleiter Lehr- und Prüfungswesen ist zuständig für das gesamte Lehr- und Prüfungswesen im JVR. ²Dazu zählen insbesondere:
- a) die Führung des Prüfungs-Ausschusses,
 - b) die Führung des Lehr-Ausschusses,
 - c) die Organisation und Durchführung der fachlichen und überfachlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der Trainer,
 - d) die Führung der Trainer-Kartei,
 - e) die Organisation und Durchführung des Kyu- und Dan-Prüfungswesens,
 - f) die Führung der Dan-Kartei,
 - g) die Ablage der Kyu-Prüfungslisten,
 - h) die Organisation und Durchführung der Prüfer-Ausbildung,

- i) die Führung der Prüfer-Kartei
- j) die Haushaltsüberwachung im Referat,
- k) die Vertretung der Interessen des JVR im Lehr- und Prüfungswesen in den übergeordneten Verbänden (§ 9 Abs. 1) und
- l) die diesbezügliche Öffentlichkeitsarbeit.

§ 41 Referatsleiter Breiten- und Freizeitsport

- (1) ¹Der Referatsleiter Breiten- und Freizeitsport ist zuständig für den gesamten Breiten- und Freizeitsport im JVR. ²Dazu zählen insbesondere:
- a) die Führung des Breiten- und Freizeitsportausschusses
 - b) die Organisation und Durchführung von Judo-Sportaktivitäten außerhalb des Leistungssports (zum Beispiel Judo-Sportabzeichen, Judo für Ältere, Selbstverteidigung, Behindertensport),
 - c) die Kata- Ausbildung und die Organisation und Durchführung von Kata-Meisterschaften,
 - d) die Haushaltsüberwachung im Referat,
 - e) die Vertretung der Interessen des JVR im Breiten- und Freizeitsport in den übergeordneten Verbänden (§ 9 Abs. 1) und
 - f) die diesbezügliche Öffentlichkeitsarbeit.

§ 42 Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit

- (1) ¹Der Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit im JVR. ²Dazu zählen insbesondere:
- a) die Führung des Öffentlichkeitsarbeits-Ausschusses,
 - b) die publizistische Verbreitung aller sportlichen und gesellschaftlichen Ereignisse in Presse, Rundfunk, Fernsehen und Internet,

- c) die Zusammenarbeit mit dem Judo-Magazin und SportInForm,
- d) die Homepage und den Newsletter,
- e) die Haushaltsüberwachung im Referat und
- f) die Vertretung der Interessen des JVR in der Öffentlichkeitsarbeit in den übergeordneten Verbänden (§ 9 Abs. 1).

§ 43 Referatsleiter Jugend und Schulsport

- (1) ¹Der Referatsleiter Jugend und Schulsport ist zuständig für die gesamte überfachliche und allgemeine Jugendarbeit und den Schulsport im JVR. ²Dazu zählen insbesondere:
- a) die allgemeine und überfachliche Jugendarbeit (zum Beispiel Judo-Safari, Feriencamp),
 - b) die Vertretung der jugendsportlichen Interessen des JVR in den übergeordneten Jugendorganisationen,
 - c) die Zusammenarbeit zwischen JVR und Schulen/Schulträgern und öffentlichen Institutionen im Rahmen der Ganztagsschule und der Ganztagsbetreuung,
 - d) die ergänzende Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrer mit Lehrplanarbeit,
 - e) die JVR-seitige Organisation von Jugend-trainiert-für-Olympia,
 - f) die Haushaltsüberwachung im Referat
 - g) die Vertretung der Interessen des JVR im Schulsport in den übergeordneten Verbänden (§ 9 Abs. 1) und
 - h) die diesbezügliche Öffentlichkeitsarbeit.

J. Sonstige Einrichtungen und Gremien

§ 44 Jugend des JVR

- (1) ¹Die Jugend des JVR ist Bestandteil des Verbandes. ²Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung, der

Ordnungen und sonstigen Bestimmungen (§ 8 Abs. 1) des JVR selbstständig. ³Ein eigenes Außenvertretungsrecht und eine eigene Rechtsfähigkeit leiten sich daraus nicht ab.

- (2) ¹Schwerpunkt des Wirkens ist die allgemeine und überfachliche Jugendarbeit. ²Die Jugend des JVR entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des JVR, sofern die Vergabe der Mittel nicht zweck- oder projektbezogen ist.

§ 45 Verbands-Ausschüsse

- (1) Im JVR existieren folgende Verbands-Ausschüsse:
- a) der Leistungssport-Ausschuss (§ 46),
 - b) der Kampfrichter-Ausschuss (§ 47),
 - c) der Lehr- und Prüfungsausschuss (§ 48),
 - d) der Breiten- und Freizeitsport-Ausschuss (§ 49),
 - e) der Öffentlichkeitsarbeits-Ausschuss (§ 50) und
 - f) der Jugend- und Schulsport-Ausschuss (§ 51).
- (2) ¹Für die verschiedenen Aufgabenbereiche werden aufgrund unabdingbar erforderlicher fachlicher Qualifikation Ressortleiter und Referenten auf – gegebenenfalls möglichst gemeinsamen – Vorschlag der jeweiligen Referatsleiter für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums (§ 32) in die Verbands-Ausschüsse berufen. ²Die Referenten der Sport- und Prüfungsbezirke müssen einem Mitgliedsverein (§ 12 Abs. 3) des Bezirks angehören, für den sie zuständig sind; bei deren Berufung setzt sich das Präsidium mit dem jeweiligen Sport- und Prüfungsbezirk ins Benehmen. ³Im Einzelfall kann das Präsidium (§ 32) die Berufung eines Referenten widerrufen und für die restliche Amtszeit einen neuen Ressortleiter beziehungsweise Referenten berufen. ⁴Dabei gilt das Verfahren des § 33 Abs. 4 entsprechend.
- (3) ¹Die Verbands-Ausschüsse unterstützen den Referatsleiter bei seinen Tätigkeiten und beraten das Präsidium (§ 32) im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten. ²Sie bereiten

Beschlüsse und sonstige Vorlagen des Präsidiums (§ 32) vor und wirken an der Umsetzung mit.

- (4) ¹Die Einberufung und die Durchführung von Verbands-Ausschusssitzungen orientieren sich an den Bestimmungen für Präsidiumssitzungen (§ 34) in dieser Satzung. ²Der jeweilige Ausschuss-Vorsitzende leitet die Sitzungen. ³Neben den Mitgliedern der Verbands-Ausschüsse sind die Mitglieder des Vorstandes (§ 24) einzuladen. ⁴Alle Beschlüsse der Verbands-Ausschüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Präsidiums (§ 32).

§ 46 Leistungssport-Ausschuss

- (1) Der Leistungssport-Ausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) dem Referatsleiter Leistungssport (§ 38) als Vorsitzenden,
 - b) dem Ressortleiter Männer/Männer unter 20 Jahren,
 - c) dem Ressortleiter Frauen/Frauen unter 20 Jahren,
 - d) dem Ressortleiter Männer unter 17 Jahren,
 - e) dem Ressortleiter Frauen unter 17 Jahren,
 - f) dem Ressortleiter männliche Jugend unter 14 Jahren,
 - g) dem Ressortleiter weibliche Jugend unter 14 Jahren,
 - h) den Referenten Jugend unter 11 Jahren der Sportbezirke und
 - i) dem Referatsleiter Kampfrichterwesen (§ 39).
- (2) ¹Die Ressortleiter nach Bst. b) bis g) können für die Dauer ihrer Amtszeit für ihren Bereich Stellvertreter benennen, die vom Präsidium (§ 32) zu berufen sind. ²Im Einzelfall kann das Präsidium (§ 32) die Berufung eines Stellvertreters widerrufen und für die restliche Amtszeit einen neuen Stellvertreter berufen.
- (3) Er tagt mindestens einmal pro Halbjahr.

§ 47 Kampfrichter-Ausschuss

- (1) Der Kampfrichter-Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Referatsleiter Kampfrichterwesen (§ 39) als Vorsitzenden und
 - b) den Referenten Kampfrichterwesen der Sportbezirke.
- (2) Er tagt mindestens einmal pro Jahr.

§ 48 Lehr- und Prüfungsausschuss

- (1) Der Lehr- und Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Referatsleiter Lehr- und Prüfungswesen (§ 40) als Vorsitzenden,
 - b) dem Referatsleiter Breiten- und Freizeitsport (§ 41) und
 - c) dem Referatsleiter Kampfrichterwesen (§ 39),
 - d) den Referenten Prüfungswesen der Prüfungsbezirke,
 - e) dem Referenten Kata und
 - f) dem Referenten Selbstverteidigung.
- (2) Er tagt mindestens einmal pro Jahr.

§ 49 Breiten- und Freizeitsport-Ausschuss

- (1) Der Breiten- und Freizeitsport-Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Referatsleiter Breiten- und Freizeitsport (§ 41) als Vorsitzenden,
 - b) dem Referenten Kata,
 - c) dem Referenten Selbstverteidigung,
 - d) dem Referenten Wettkämpfe Ü30 und Seniorensport,
 - e) dem Referenten Behindertensport und
 - f) dem Referatsleiter Jugend und Schulsport (§ 43).

- (2) Er tagt mindestens einmal pro Jahr.

§ 50 Öffentlichkeitsarbeits-Ausschuss

- (1) Der Öffentlichkeits-Ausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) dem Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (§ 42) als Vorsitzenden,
 - b) dem Referenten Internet und
 - c) dem Referenten Marketing und Sponsoring.
- (2) Er tagt mindestens einmal pro Jahr.

§ 51 Jugend- und Schulsport-Ausschuss

- (1) Der Jugend- und Schulsport-Ausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) dem Referatsleiter Jugend und Schulsport (§ 43) als Vorsitzenden,
 - b) dem Referenten allgemeine und überfachliche Jugendarbeit und
 - c) dem Referenten Schulsport.
- (2) Er tagt mindestens einmal pro Jahr.

K. Finanzwesen

§ 52 Finanzierung

- (1) Der JVR finanziert seine Arbeit insbesondere aus den Beiträgen, Abgaben und Umlagen sowie aus öffentlichen und privaten Zuwendungen.
- (2) ¹Die Finanzmittel des JVR sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. ²Der Haushalt soll in jedem Jahr ausgeglichen sein.
- (3) Alle Kassenanweisungen des JVR bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters (§ 37) und des Präsidenten (§ 35).

- (4) Das Nähere regelt die Finanzordnung (§ 8 Abs. 3 Bst. a).

§ 53 Revisoren

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatz-Revisor für eine Amtsdauer von vier Jahren. ²Sie können auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl oder kommissarischen Berufung im Amt verbleiben. ³Die Übergangszeit ist allerdings auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden. ⁴Gewählt werden kann nur, wer nicht dem Präsidium angehört. ⁵Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
- (2) ¹Die Revisoren sind unter Beachtung dieser Satzung, der Ordnungen und sonstigen Bestimmungen (§ 8 Abs. 1) des JVR unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Ihre Aufgaben sind:
- a) die jährliche Prüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben in sachlicher und rechnerischer Hinsicht aus allen Bereichen inklusive der Jugend des JVR,
 - b) die Kontrolle aller Kassen einschließlich etwaiger Sonder- beziehungsweise Barkassen und
 - c) die Überprüfung der Mittelverwendung auf Wirtschaftlichkeit sowie auf Übereinstimmung mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung (§ 26) und des Präsidiums (§ 32).
- ³Die Revisoren sind darüber hinaus berechtigt, auch anlassbezogen im Einzelfall und ohne Vorankündigung die Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen.
- (3) Die Revisoren sind verpflichtet, beim Vorliegen von konkreten Hinweisen oder Verdachtsmomenten ihre Feststellungen unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen.
- (4) ¹Der schriftliche Revisionsbericht wird zusammen mit dem Haushaltsnachweis vom Schatzmeister dem Präsidium und von diesem wiederum der Mitgliederversammlung zur

Genehmigung vorgelegt. ²Dabei ist der Revisionsbericht Grundlage der Entlastung.

L. Rechtsausschuss, Anti-Doping und Datenschutz

§ 54 Rechtsausschuss

- (1) Für die Schlichtung und Rechtsprechung bei verbandsinternen Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und dem JVR, zwischen Organen und Organmitgliedern oder sonstigen Amtsinhabern existiert im JVR ein Rechtsausschuss.
- (2) ¹Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben soll, zwei Beisitzern und zwei stellvertretenden Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen dem Präsidium nicht angehören. Der Rechtsausschuss arbeitet und entscheidet unter Beachtung der Satzung, der Ordnungen und der sonstigen Bestimmungen (§ 8 Abs. 1) des JVR unabhängig und ist nicht an Weisungen gebunden.
- (3) ¹Der Rechtsausschuss ist Berufungsinstanz des JVR gegen Entscheidungen des Präsidiums (§ 32) und der Mitgliederversammlung (§ 26). ²Er darf jedoch nur angerufen werden, wenn das Präsidium (§ 32) die angegriffene Entscheidung noch einmal unter Angabe von Gründen überprüft hat beziehungsweise ein Versuch des Präsidiums (§ 32) erfolglos geblieben ist, den Streitfall zu schlichten. ³Die angegriffenen Entscheidungen überprüft der Rechtsausschuss nur auf ihr satzungsgemäßes Zustandekommen und auf Konformität mit der Satzung, den Ordnungen und den sonstigen Bestimmungen (§ 8 Abs. 1) des JVR; eine darüber hinausgehend Überprüfung findet nicht statt.
- (4) ¹Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des JVR können auf

Antrag des Präsidiums (§ 32) vom Rechtsausschuss verfolgt werden. ²Der Rechtsausschuss kann folgende Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen für den JVR aussprechen:

- a) mündliche oder schriftliche Verwarnungen oder Verweise,
- b) Geldstrafen bis 2.500,00 Euro,
- c) Abzug von Punkten,
- d) befristete Sperre bis zur Höchstdauer von 2 Jahren,
- e) Verbot auf Zeit oder auf Dauer, ein Amt oder eine Funktion im JVR zu bekleiden,
- f) Entzug einer Lizenz des JVR,
- g) befristete oder dauernde Sperre eines Mitgliedsvereins für den Wettkampfbetrieb und
- h) Verbot, Veranstaltungen des JVR durchzuführen,
- i) Ausschluss aus dem JVR.

³Für das gleiche Vergehen können mehrere Strafen nebeneinander ausgesprochen werden. ⁴Alle Entscheidungen des Rechtsausschusses sind auf der JVR-Homepage <http://www-judo-rheinland.de> zu veröffentlichen.

- (5) ¹In allen Streitigkeiten bleibt der Weg zu den staatlichen Gerichten unberührt. ²Er ist aber immer erst statthaft, wenn das verbandsinterne Verfahren durchgeführt worden ist.
- (6) Das Nähere regelt die Rechtsordnung (§ 8 Abs. 3 Bst. b).

§ 55 Anti-Doping-Bestimmungen

- (1) ¹Wegen der Unvereinbarkeit mit den Grundwerten des Sports, der Verantwortung vor der Gesellschaft, der Sicherstellung der ethischen Grundlagen und der Bewahrung der pädagogischen Vorbildfunktion des Judo-Sports und der Durchsetzung des Grundrechts der Judoka auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport ist jede Form des Doping im JVR auf der Grundlage des Anti-Doping-Codes (Teil 5 der DJB-Wettkampfordnung) untersagt. ²Bei Verstößen gegen den Anti-Doping-Code können Sanktionen verhängt werden.

- (2) ¹Die Zuständigkeit für den Vollzug des Anti-Doping-Codes wird vom JVR auf den DJB übertragen. ²Dazu gehören das Ergebnismanagement, das Sanktionsverfahren mit dem Ausspruch von Sanktionen und die rechtliche Überprüfung der Entscheidungen. ³Insoweit ist die Zuständigkeit des JVR-Rechtsausschusses für Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen den Anti-Doping-Code aufgehoben.
- (3) ¹Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti-Doping-Code unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. ²Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DJB anzuerkennen und umzusetzen.
- (4) ¹Der Referatsleiter Leistungssport fungiert als Anti-Doping-Beauftragter des JVR. ²Er berät das Präsidium, die Mitgliedsvereine des JVR und die Athleten sowie Athletenbetreuer in Anti-Doping-Angelegenheiten und ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen. ³In Verfahren, die der JVR auf den DJB übertragen hat, vertritt er den JVR.

§ 56 Datenschutz

- (1) ¹Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke (§ 3) und Aufgaben (§ 4) werden vom JVR unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse seiner Mitglieder und deren Einzelmitglieder sowie der Mitarbeiter des JVR, der Inhaber von Organ- und Verbandsämtern im JVR und den sonstigen für den JVR Tätigen (zum Beispiel Kampfrichter, Trainer und Prüfer) gespeichert, übermittelt und verändert, sofern keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. ²Diese Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt. ³Alle Daten werden nach Beendigung der Mitgliedschaft beziehungsweise der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. ⁴Die Daten, die einer gesetzlichen

oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.

- (2) ¹Der Name des Mitgliedsvereins sowie der Name, Titel und akademische Grad von Mitarbeitern des JVR, Inhabern von Organ- oder Verbandsämtern im JVR und der sonstigen für den JVR Tätigen zusammen mit einer durch sie selbst zu bestimmenden Kontaktadresse inklusive Telefon, Telefax und E-Mail werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben auf der JVR-Homepage <http://www.judo-rheinland.de> veröffentlicht. ²Die Veröffentlichung weiterer vereins- oder personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich mit schriftlichem Einverständnis des Mitgliedsvereins beziehungsweise der Einzelperson. ³Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Als Mitglied des DJB, des SBR und des SR (§ 8 Abs. 1) stellt der JVR seinen übergeordneten Organisationen die zur Sicherung ihrer satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben notwendigen personen- und vereinsbezogenen Daten zur Verfügung.
- (4) ¹Der JVR macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten bekannt. ²Dabei können sowohl personenbezogene Daten von Einzelmitgliedern der Mitgliedsvereine sowie der Mitarbeiter des JVR, der Inhaber von Organ- und Verbandsämtern im JVR und der sonstigen für den JVR Tätigen als auch Foto- und Audiobeziehungsweise Videoaufnahmen, soweit sie im Zusammenhang mit diesem Ereignis stehen, veröffentlicht werden. ³Dieser Personenkreis kann jederzeit gegenüber der JVR-Geschäftsstelle Einwände gegen eine solche Veröffentlichung vorbringen. ⁴In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf diese Person eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen.
- (5) ¹Die Inhaber von Organ- und Verbandsämtern sowie allen Mitarbeitern des JVR oder sonst für den JVR Tätigen erhalten nur Zugriffsrechte, soweit dies zur Erfüllung des

Zweckes und der Aufgaben notwendig ist. ²Ihnen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. ³Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem JVR hinaus fort.

- (6) Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (7) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird durch das Präsidium (§ 32) ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

M. Ehrungen und Auszeichnungen

§ 57 Arten der Ehrungen

- (1) Der JVR kann folgende Ehrungen verleihen:
- a) Ehrennadeln in Gold, Silber und Bronze mit Urkunde,
 - b) Leistungsnadeln in Gold, Silber und Bronze mit Urkunde,
 - c) Kyu-Grade (achter bis erster Kyu) ohne technische Prüfung,
 - d) Dan-Grade (zweiter bis fünfter Dan) ohne technische Prüfung,
 - e) Ehrenmitgliedschaften und
 - f) Ehrenpräsidenschaften.

§ 58 Verfahren

- (1) Antragsberechtigt für die Ehrungen (§ 57) sind die Mitglieder des JVR (§ 12) sowie die Mitglieder des Präsidiums (§ 32).
- (2) ¹Die Entscheidung über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft und einer Ehrenpräsidentschaft trifft die Mitgliederversammlung (§ 26) auf Antrag des Präsidiums (§ 32). ²In allen anderen Fällen entscheidet das Präsidium (§ 32).
- (3) Das Nähere regelt die Ehrungsordnung (§ 8 Abs. 3 Bst. i).

N. Schlussbestimmungen

§ 59 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann durch die Mitgliederversammlung (§ 26) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- (2) ¹Eine Ausnahme bildet § 8 Abs. 2. ²Sofern der DJB die dort genannten Ordnungen ändert, ist das Präsidium (§ 32) zur Anpassung des § 8 Abs. 2 durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ermächtigt. ³Es erfolgt über die Änderung eine unverzügliche Information auf der JVR-Homepage <http://www.judo-rheinland.de>.
- (3) Änderungen des Zweckes des Verbandes (§ 4) bedürfen gemäß § 33 Abs. 1 S. 2 BGB die Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (4) ¹Sollten der Eintragung der Satzung oder der Eintragung von Satzungsänderungen in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegenstehen oder ist eine Änderung der Satzung im Interesse des JVR aus sportlichen oder rechtlichen Gründen notwendig, so ist das Präsidium (§ 32) berechtigt, entsprechende Satzungsänderungen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ohne die Mitgliederversammlung (§ 26) durchzuführen. ²Es erfolgt

über die Änderung eine unverzügliche Information auf der JVR-Homepage <http://www.judo-rheinland.de>.³ Der Beschluss ist durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung (§ 26) zu bestätigen; erfolgt dies nicht, tritt der Beschluss des Präsidiums (§ 32) außer Kraft.

§ 60 Auflösung

- (1) Die Auflösung des JVR kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 29) beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des JVR ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Als Liquidatoren fungieren sodann der ehemalige Präsident (§ 35), der ehemalige Vize-Präsident (§ 36) und der ehemalige Schatzmeister (§ 37).

§ 61 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des JVR oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des JVR an die gemeinnützige Stiftung Sporthilfe Rheinland-Pfalz/Saarland mit Sitz in Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Judo-Sportes im Verbandsgebiet (§ 3) zu verwenden hat.

§ 62 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des JVR am 26.08.2009 in Mainz beschlossen.
- (2) Aktualisiert durch die ordentliche Mitgliederversammlung des JVR am 02.07.21 in Arzbach.
- (3) Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

gez.: **Carl Eschenauer** Präsident
gez.: **Franz Bayer** Vizepräsident
gez.: **Jürgen Sabel** Schatzmeister